Ochsenhauser
ANZEIGER

Nr. 49 / 2022 Mitteilungsblatt der Stadt Ochsenhausen 9. Dezember 2022

Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren 2022

Selbstablesung der Wasserzähler im Stadtgebiet Ochsenhausen und im Teilort Wennedach
Im **Stadtgebiet Ochsenhausen und im Teilort Wennedach** bitten wir die Kundinnen und Kunden in diesem Jahr für die Wasserabrechnung 2022 die Wasserzähler selbst abzulesen.

In den nächsten Tagen werden Ihnen entsprechende Anschreiben zugestellt. Als Empfänger ist der Rechnungsempfänger eingetragen. Die Abnahmestelle sowie den abzulesenden Zähler entnehmen Sie bitte dem Abschnitt für die Rückantwort. Bei der Ablesung sollte die Zählernummer mit den auf dem Ableseabschnitt abgedruckten letzten sechs Stellen verglichen werden, um Ablesefehler zu vermeiden. Ansonsten müssen Sie nur noch den Zählerstand und das Ablesedatum auf dem Abschnitt für die Rückantwort eintragen. Der Zählerstand gibt volle Kubikmeter an.

Bitte lesen Sie den Zählerstand in der Zeit zwischen 19. und 31. Dezember 2022 ab und teilen Sie ihn uns so mit, dass die **Rückantwort bis spätestens 2. Januar 2023 beim Rathaus in Ochsenhausen** eintrifft. Für Abnahmestellen, von denen wir bis zu diesem Termin keine Rückmeldung erhalten haben, wird der Verbrauch geschätzt. Die Rückantwort kann entweder über die jeweilige Ortsverwaltung oder direkt an das Rathaus Ochsenhausen erfolgen.

Diejenigen, die andere Rückgabemöglichkeiten bevorzugen, können den Zählerstand unter Angabe des Kassenzeichens der Stadtverwaltung per Fax an 07352 9220-19, per E-Mail an walcher@ochsenhausen.de oder online über ein **Formular auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen www.ochsenhausen.de** mitteilen. Bitte teilen Sie uns den Zählerstand nicht mehr telefonisch mit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen aber gerne zur Verfügung. In den Teilorten Hattenburg, Reinstetten, Laubach, Goppertshofen, Eichen und Mittelbuch wird ab **2. Dezember 2022** ein Mitarbeiter der Wasserversorgung die Wasserzähler ablesen. Gerne zeigen Ihnen unsere Mitarbeiter auch ihren Ausweis, damit Sie sichergehen können, dass die Person bei Ihnen vorbeikommt, um den Wasserzähler abzulesen.

Hinweis für alle Haushalte mit einem Funk-Wasserzähler:
Haushalte, die bereits einen Funkzähler der Firma Kamstrup haben, werden nicht mehr angeschrieben. Die Ablesung erfolgt auf elektronischem Weg durch die Wassermeister. Ein Zugang zur Wasseruhr ist dafür nicht erforderlich.

Stadtverwaltung schließt früher

Die Stadtverwaltung schließt am Donnerstag, 15. Dezember 2022, wegen der Adventsfeier der Mitarbeiter nachmittags bereits um 15:00 Uhr. Dies gilt auch für die Ortsverwaltungen in Mittelbuch und Reinstetten, den städtischen Bauhof und die städtischen Kindergärten. Die Mitarbeiter stehen am Freitag wieder ab 8:00 Uhr für die Anliegen der Bürger zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Abgabe von Baugesuchen für die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik kann die Stadt Ochsenhausen nur Baugesuche berücksichtigen, welche rechtzeitig beim Stadtbauamt Ochsenhausen eingegangen sind. Spätester Abgabetermin für die Sitzung am **Dienstag, 17.01.2023**, ist am **Montag, 12.12.2022.**

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Ochsenhausen in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Ochsenhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Feuerwehr aus
1. den Einsatzabteilungen
   - Ochsenhausen (Stützpunktfeuerwehr)
   - Mittelbuch
   - Reinstetten
2. den Altersabteilungen
   - Ochsenhausen (Stützpunktfeuerwehr)
   - Mittelbuch
   - Reinstetten
3. der Abteilung Jugendfeuerwehr, mit den Jugendgruppen
   - Ochsenhausen (Stützpunktfeuerwehr)
   - Mittelbuch
   - Reinstetten
4. der Abteilung Spielmannszug in Ochsenhausen

Wichtige Rufnummern

Bereitschaftsdienste
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstunden: Tel. 116117
(Unter dieser Nummer erreichen Sie auch den zahnärztlichen, kinderärztlichen und den augenärztlichen Notfalldienst.)
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, ***nur für gesetzlich Versicherte***
unter 0711 96589700 oder www.docdirekt.de
Zahnärztlicher Notdienst 01805 911610

Notruf

Polizei	110
Polizeiposten Ochsenhausen	07352 202050
Feuerwehr/Notarzt/Rettungsdienst	112
Krankentransporte	07351 19222

Soziale Dienste, Pflege und Betreuung

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.	07352 9230-0
Alten- und Krankenpflege / Hauswirtschaft	07352 9230-30
Familienpflege & Haushaltshilfe	07352 9230-20
Nachbarschaftshilfe Ochsenhausen	07352 9230-21
Nachbarschaftshilfe Reinstetten	07352 9230-21
Nachbarschaftshilfe Mittelbuch	07352 3446
Unsere Brücke Ochsenhausen	07351 551220
Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal	0162 2314550
(Einsatzleitung: Elfriede Wespel und Lydia Müller)	
Caritas Biberach	07351 50050
ASB (Hausnotruf und Essen auf Räder)	07353 9844-0

Störungsdienste

Wasserschaden	0172 7850436
Strom	0800 3629477
Erdgas	0800 7750001
Telefonanschluss	0800 3301000
Fernseh- und Rundfunkanlagen	0180 3232323

Öffnungszeiten

Rathaus Ochsenhausen
Tel. 07352 9220-0, E-Mail: stadt@ochsenhausen.de

Mo, Mi, Do	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Di	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:45 Uhr
Fr	8:00 – 12:00 Uhr	

NEU:
Ortsverwaltung Reinstetten
Tel. 07352 2386 oder 8283,
E-Mail: ov-reinstetten@ochsenhausen.de

Di	08:00 - 12:00 Uhr	
Do		14:00 – 17:45 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr	

Ortsverwaltung Mittelbuch
Tel. 07352 8283 oder 2386,
E-Mail: ov-mittelbuch@ochsenhausen.de

Mo	08:00 – 12:00 Uhr	
Di		14:00 – 17:45 Uhr
Do	08:00 - 12:00 Uhr	

Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl
Bitte beachten Sie die Hinweise unter „Das Rathaus informiert“

(3) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehrangehörige sowie Angehörige der Altersabteilungen, können gleichzeitig auch dem Spielmannszug angehören.
(4) Die operativ-taktische Struktur der Feuerwehr mit ihren Einsatzabteilungen wird entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch Verfügung des Kommandanten der Feuerwehr in Abstimmung mit den Abteilungskommandanten und den jeweiligen Stellvertretern festgelegt, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen. Insbesondere aus den in Abs. 2 Punkt 1 genannten Einsatzabteilungen werden taktische Einheiten gebildet, die gemäß FwG, den geltenden Dienstvorschriften bzw. den Reglungen dieser Satzung geführt werden.
(5) Auf die interne Organisationsstruktur der einzelnen Abteilungen wird verwiesen.
(6) Die Einsatzabteilung Ochsenhausen wird gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FWG) i.V.m. §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. der Satzung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach als Stützpunktfeuerwehr vom Kreisfeuerlöschverband mit Feuerwehrfahrzeugen zur Überlandhilfe ausgestattet (Sonderfahrzeug z.B. Drehleiter).

§ 2 Aufgaben
(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2.12 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
3. mit der Beseitigung von Straßenverunreinigungen, Beseitigung von Sturmschäden sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen
4. Fahrdiensttätigkeiten für die DLRG-Tauchergruppe / Notfallseelsorge / Drohnengruppe
5. Unterstützung der Ortspolizeibehörde bei Personensuche

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. ihre aktiven Angehörigen nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr
(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und absolviertem Grundausbildungslehrgang an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. den ständigen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in dem Ortsteil der entsprechenden Einsatzabteilungen haben, hiervon kann im Einzelfall durch den Abteilungsausschuss abgewichen werden.
6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder des Spielmannszuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, welche der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Die Angehörigkeit in mehreren Abteilungen ist möglich. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält auf Antrag einen vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten, ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 6 Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde oder anderen Stadtteil verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr bzw. der Einsatzabteilung verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren oder ihre Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses oder ihrer Abteilungsausschüsse zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, eine Teilnahme an den regelmäßigen Übungen von mind. 50 % ist anzustreben
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
7. den Funkmeldeempfänger in Hörweite bei sich zu tragen,
8. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen. Bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten ist selbstständig für eine Vertretung zu sorgen und dem Verantwortlichen mitzuteilen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf seinen Antrag an den Abteilungskommandanten und nach Anhörung des Abteilungsausschusses vorübergehend, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Abteilungsausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Einsatzabteilung, die das 55. Lebensjahr vollendet oder aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Bedingungen können Angehörige des Spielmannszuges in die Altersabteilung aufgenommen werden.

(3) Die Leiter der Altersabteilungen (Obmänner) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses zu der Wahl durch den Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Abteilungskommandanten und den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen der einzelnen Abteilungen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
Näheres über die Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrangehörigen, die Organisation, den Dienstbetrieb und die Jugendfeuerwehrarbeit kann der Feuerwehrausschuss in einer Jugendordnung regeln.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Abteilungsausschuss der Abteilung, bei der ein Antrag auf Aufnahme gestellt wurde.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Zur Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit bestellt der Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Die Leiter der Jugendgruppen haben die Möglichkeit, durch Abstimmung innerhalb ihrer Jugendgruppe dem Feuerwehrausschuss Kandidaten für die Ämter des Jugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertreter vorzuschlagen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Koordination der Jugendfeuerwehrarbeit beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Er kann Leiter einer Jugendgruppe sein.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Jede Jugendgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter geleitet. Dieser und sein Stellvertreter werden vom Abteilungskommandanten auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Den Angehörigen der Jugendgruppen kann durch Abstimmung die Möglichkeit gegeben werden, Kandidaten für das Amt des Jugendgruppenleiters dem Abteilungsausschuss vorzuschlagen. Der Abteilungskommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Einsatzabteilung mit der vorläufigen Leitung der Jugendgruppe beauftragen. Der Jugendgruppenleiter soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(7) Die Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen und über Sonstiges informieren.

(8) Für die Jugendgruppen gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 8 Spielmannszug

(1) Der Spielmannszug praktiziert das Musizieren und repräsentiert die Feuerwehr bei öffentlichen Auftritten. Öffentliche Auftritte werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durchgeführt.

(2) In die Abteilung Spielmannszug können aktive Angehörige der Einsatzabteilungen oder der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, die
1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind,
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend. Die Aufnahme muss bei minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. aus der Abteilung Spielmannszug ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(4) Der Leiter der Abteilung Spielmannszug und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Leiter der Abteilung Spielmannszug ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Abteilung Spielmannszug unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Angehörige der Abteilung Spielmannszug, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und

4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.
5. Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

(7) Sollen Personen, die nicht einer Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr angehören, als ehrenamtliche Mitglieder in die Abteilung Spielmannszug aufgenommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Feuerwehrkommandanten.

(8) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit als Kommandant die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

Auf die Ehrungsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen wird verwiesen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Einsatzleiter vom Dienst
4. Jugendfeuerwehrwart,
5. Leiter der Jugendgruppen,
6. Leiter des Spielmannszuges,
7. Leiter der Altersabteilungen (Obmänner),
8. Feuerwehrausschuss,
9. Abteilungsausschüsse,
10. Hauptversammlung,
11. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein. Er ist hauptamtlich tätig und wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.

(2) Zum Feuerwehrkommandant kann nur bestellt werden, wer die Qualifikation zum Zugführer besitzt. Eine Anmeldung zum Lehrgang Verbandsführer hat unmittelbar nach der Bestellung zu erfolgen.

(3) Die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter werden von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Amtszeit des jeweiligen Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss verkürzt werden. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(4) Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter wird in der Hauptversammlung durchgeführt.

(5) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt
3. den Lehrgang zum Zugführer erfolgreich absolviert hat. Eine Anmeldung zum Lehrgang Verbandsführer hat unmittelbar nach der Wahl zu erfolgen.
4. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Ist dieser nicht bestellt, sind alle Abteilungsausschüsse zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister anzuzeigen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln.
6. Beförderungen und Ehrungen vorzunehmen,
7. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Alters- und Jugendabteilungen, des Jugendfeuerwehrwarts sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu begleiten und zu überwachen,
8. dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter über Dienstbesprechungen zu berichten,
9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister oder dessen Vertreter mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG). Es können ihm weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der Leiter der Feuerwehrabteilung ist der Abteilungskommandant. Er und seine beiden Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten bestellt. Zum Abteilungskommandant kann nur bestellt werden, wer die Qualifikation zum Gruppenführer besitzt. Eine Ausbildung zum Zugführer wäre sinnvoll.

(13) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. Mitgliederwerbung für die aktive Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr zu betreiben,
2. die Tagesbereitschaft sicherzustellen,
3. den Übungsbetrieb zu gewährleisten,
4. den Feuerwehrkommandanten, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung, zu unterstützen.

(14) Die Absätze 3, 4, 5, 7 gilt für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter entsprechend. Die Wahlen finden in den Abteilungsversammlungen statt.

(15) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und dessen ehrenamtlich tätigen Stellvertretern kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(16) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(17) Angelegenheiten den Kreisfeuerlöschverband Biberach betreffend, liegen ausschließlich in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten.

§ 12 Einsatzleiter vom Dienst, Zug und Gruppenführer

(1) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit eines Einsatzleiters nach § 2 Absatz 1 FwG werden Einsatzleiter vom Dienst bestellt.

(2) Die Einsatzleiter vom Dienst übernehmen in Vertretung des Feuerwehrkommandanten sowie der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten die Aufgabe des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG.

(3) Die Einsatzleiter vom Dienst werden vom Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinem/seinen Stellvertreter/-n bestellt. Nach der Bestellung führen die Einsatzleiter vom Dienst diese Funktion bis auf Widerruf aus.

(4) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit den Abteilungskommandanten bestellt. Den Mannschaften der Einsatzabteilungen kann durch Abstimmung die Möglichkeit gegeben werden, Unterführerkandidaten vorzuschlagen. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

(6) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer, Gerätewart, Atemschutzbeauftragter, Pressesprecher

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter / die Kassenprüfer werden vom Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der oder die Gerätewarte und der Atemschutzbeauftragte, sowie der Pressesprecher werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind nach der aktuell gültigen Dienstanweisung zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das bewegliche Sachanlagevermögen der Stadt Ochsenhausen (Inventarordnung) in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Atemschutzbeauftragte hat Übungen und Untersuchungsfristen sowie den jährlichen Durchgang in der Atemschutzstrecke bzw. die Belastungsübung für die Einsatzabteilung zu koordinieren, protokollieren und zur überwachen

(6) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren

(7) Für Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer, Gerätewarte und Atemschutzbeauftragte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 4 auf fünf Jahre von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählten Mitgliedern. Davon entfallen auf die Abteilungen
1. Ochsenhausen 2 Mitglieder
2. Mittelbuch 1 Mitglied
3. Reinstetten 1 Mitglied

(2) Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder i. S. des Abs. 1.

(3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an:
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Jugendfeuerwehrwart.
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören Sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei

Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Der Bürgermeister kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind in der Regel nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen bekannt zu machen. Tagesordnungspunkte werden dann nicht bekannt gegeben, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Hierüber entscheidet der Feuerwehrkommandant.

(8) Die Amtsdauer des Feuerwehrausschusses beginnt mit Ablauf der Amtszeit des vorangegangenen Ausschusses. War diese zum Zeitpunkt der Wahl bereits abgelaufen, beginnt sie am Tag nach der Wahl. Ist nach Ablauf der Amtsdauer der neue Ausschuss noch nicht gewählt, übernimmt der bisherige Ausschuss die Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl des neuen Ausschusses weiter.

(9) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

(10) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten,
2. Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Verbesserungen und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstkleidung und Ausrüstung,
3. Mitwirkung bei der Bestellung eines hauptberuflichen Leiters der Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Abberufung der stellvertretenden Kommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter,
5. Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen,
6. Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung,
7. Mitwirkung beim Ausschluss aus der Feuerwehr,
8. Beantragung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Beantragung der Ernennung von Ehrenkommandanten,
10. Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkommandant unterlässt.

(11) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem und bei der
- Einsatzabteilung Ochsenhausen aus 6 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung Mittelbuch aus 4 oder 6 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung Reinstetten aus 4 oder 6 gewählten Mitgliedern

Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als beratende Mitglieder außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung (Obmann), der Leiter der Abteilung Spielmannszug und der Leiter der Jugendgruppen an, sofern diese nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder gewählt sind.

Sofern die Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilungen nicht in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören Sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(12) Die Abteilungsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung und Beratung des Abteilungskommandanten
2. Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanalgen, der Dienstkleidung und Ausrüstung,
3. Stellungnahme zur Abberufung der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter,
4. Stellungnahme zur Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen,
5. Stellungnahme zur vorzeitigen Aufnahme in die Altersabteilung,
6. Stellungnahme beim Ausschluss aus der Feuerwehr,
7. Stellungnahme zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkommandanten,
8. Einberufung der Abteilungsversammlung, falls dies der Abteilungskommandant unterlässt.

Angelegenheiten den Kreisfeuerlöschverband Biberach betreffend, liegen ausschließlich in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten und werden im Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung Ochsenhausen als Stützpunktfeuerwehr vorberaten.

Der Feuerwehrkommandant ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses ist dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen. Die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 15 Ausschüsse bei der Altersabteilung, dem Spielmannszug und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Altersabteilungen, dem Spielmannszug und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Diese bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
- bei den jeweiligen Altersabteilungen aus 2 gewählten Mitgliedern,
- beim Spielmannszug aus 3 gewählten Mitgliedern
- bei der Jugendfeuerwehr aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Ausschussmitglieder der Altersabteilung und des Spielmannszuges werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses der Jugendfeuerwehr werden in der Hauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehr- bzw. Abteilungskommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse ist dem Feuerwehr- bzw. Abteilungskommandanten zuzustellen.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a.) Die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird, oder

b.) Die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, dem Spielmannszug und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem Vertreter der Stadtverwaltung geleitet. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein,

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Wahlen werden in den Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a.) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b.) Zu treffende Beschlüsse bzw. Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl durchgeführt werden oder

c.) Zu treffende Beschlüsse bzw. Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. Wahl. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, dem Spielmannszug und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 Versicherung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen bei Dienstunfällen im Rahmen eine Unfallversicherung für den Krankheits-, Todes- und Invalidenfall versichert. Rechtschutz wird gewährt.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Ochsenhausen, den 02. Dezember 2022

Denzel,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro. Grundlage für die Entschädigung ist die Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Ochsenhausen.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten). Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde. Einsätze, die während Übungen, Ausbildungsveranstaltungen und Schulungsabenden stattfinden, werden nicht entschädigt.
3. Dauert ein Einsatz über zwei Stunden hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss, dieser wird in Naturalien gewährt.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Proben und Übungen

Für die Teilnahme an bis zu 12 Proben und Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfinden Proben und Übungen mit einer Dauer von rund 2 Stunden wird eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Probe und Übung gewährt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachen

1. Für eine Brandsicherheitswache wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro/Stunde bezahlt.
2. Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

2. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
3. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bei der die Abs.1-2 nicht zutreffen, werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal 2,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

1. Zusätzliche Entschädigungen werden rückwirkend im Dezember fürs Jahr auf Antrag ausbezahlt.
2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindefeuerwehr / Allgemein	
Stellv. Feuerwehrkommandanten	1.150,00 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro / Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	150,00 Euro / Jahr
Schriftführer	300,00 Euro / Jahr
Zentrale Kleiderkammer	300,00 Euro / Jahr
Zentrale Funkwerkstatt	300,00 Euro / Jahr
Einsatzabrechnung	300,00 Euro / Jahr
2. Abteilung Ochsenhausen	
Abteilungskommandant	1.240,00 Euro / Jahr
Stellv. Abt.-Kommandanten	300,00 Euro / Jahr
Schriftführer	200,00 Euro / Jahr
Kassenverwalter	200,00 Euro / Jahr
Gerätewart(e)	2.580,00 Euro / Jahr
Atemschutzbeauftragter	200,00 Euro / Jahr
Führungsgruppenleiter	200,00 Euro / Jahr
Informationstechnologie (IT)	150,00 Euro / Jahr
Verantwortliche Brandschutzerziehung	150,00 Euro / Jahr
Einteilung Brandsicherheitswachen	100,00 Euro / Jahr
Pressesprecher	50,00 Euro / Jahr
Versorgungsteam	150,00 Euro / Jahr
Obmann Altersabteilung	50,00 Euro / Jahr
Jugendgruppenleiter	100,00 Euro / Jahr
Vorstand Spielmannszug	50,00 Euro / Jahr
Stabführer Spielmannszug	50,00 Euro / Jahr
3. Abteilungen Mittelbuch / Reinstetten	
Abteilungskommandant	300,00 Euro / Jahr
Stellv. Abt.-Kommandanten	150,00 Euro / Jahr
Gerätewart	150,00 Euro / Jahr
Jugendgruppenleiter	100,00 Euro / Jahr
Schriftführer	75,00 Euro / Jahr
Kassenverwalter	100,00 Euro / Jahr
Atemschutzbeauftragter	50,00 Euro / Jahr
Verantwortlicher Brandschutzerziehung	50,00 Euro / Jahr
Obmann Altersabteilung	50,00 Euro / Jahr

3. Hauptamtlich Beschäftigte der Stadt Ochsenhausen erhalten keine Entschädigung nach § 6 Abs. 2.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 14,00 Euro / Stunde gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Ochsenhausen, 02. Dezember 2022
gez. Denzel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt). Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat
   1. bei Schadenfeuer /Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen
   2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

   Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitig oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. Mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
2. Mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und – erziehung, sowie der Brandsicherheitswache
3. Für die Beseitigung von Straßenverunreinigungen, Beseitigung von Sturmschäden, sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen,
4. Fahrdiensttätigkeiten für die DLRG Tauchergruppe / der Notfallseelsorge / der Drohnengruppe
5. Unterstützung der Ortspolizeibehörde bei Personensuche

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Für Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg erhoben. Die Kostenersatzpflicht bestimmt sich nach § 34 Abs. 1 und 2 FwG.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe außerhalb des Landkreises Biberach hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Biberach“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt
   1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
   2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
   1. von der Stadt Ochsenhausen für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
   2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
   3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteurer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch einen Verwaltungsakt (Kostenbescheid) festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 18.09.2018 außer Kraft.
Ochsenhausen, 02. Dezember 2022

gez. Denzel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen

(Stand:01. Januar 2023)

1.	**Personalkosten**	
1.1	Feuerwehrangehörige (je Person und Einsatzstunde)	20,00 €
1.2	Brandsicherheitswache (je Person und Einsatzstunde)	15,00 €
2.	**Fahrzeuge / Gerätschaften**	Stundensatz
2.1	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
2.2	Kommandowagen	16,00 €
2.3	Einsatzleitwagen	34,00 €
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug	184,00 €
2.5	Drehleiter	264,00 €
2.6	Löschfahrzeug	170,00 €
2.7	Gerätewagen Logistik	54,00 €
2.8	Kleineinsatzfahrzeug	25,00 €
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
3.0	Fahrzeuganhänger	10,00 €
3.1	Notstromaggregat 100 kVA	20,00 €
3.2	Traktor – 70 PS	24,00 €

Kilometersatz 0,30 € außerhalb Löschbezirk

3. Sonstige Kosten
Sonstige Kosten, z. B. Materialien, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu verrechnen.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart
Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2023 ist der **01.01.2023.**
Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt.
Sollten Sie bis zum 01.01.2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Mel- dung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.
Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.
Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde, **Schweine, Schafe**, **Hühner**, **Truthühner/Puten**
Meldepflichtige Tiere sind:
Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)
Nicht zu melden sind:
Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.
Die Daten wer- den aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) her- angezogen.
Nicht meldepflichtig sind u.a.:
Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse** und **Enten**
Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.
Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.
Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.
Schweine-, Schafe- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchen- kasse BW, bis 15.01.2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informati- onsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.
Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren ört- lichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.
Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tier- seuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.
Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de;
Internet: www.tsk-bw.de

Das Rathaus informiert

Notdienst der Apotheken

Freitag, 09.12.2022
Antonius-Apotheke Schemmerhofen, Tel.: 07356 - 17 11
Hauptstr. 26, 88433 Schemmerhofen
St. Uta-Apotheke Uttenweiler, Tel.: 07374 - 13 03
Hauptstr. 10, 88524 Uttenweiler

Samstag, 10.12.2022
Apotheke am Klinikum, Tel.: 07351 - 5 06 81 80
Marie-Curie-Str. 6, 88400 Biberach an der Riß

Sonntag, 11.12.2022
Jordan-Apotheke Biberach, Tel.: 07351 - 7 39 00
Ulmer-Tor-Str. 3, 88400 Biberach an der Riß

Montag, 12.12.2022
Stadt-Apotheke Ochsenhausen, Tel.: 07352 - 81 31
Marktplatz 32, 88416 Ochsenhausen

Dienstag, 13.12.2022
Markt-Apotheke Biberach, Tel.: 07351 - 1 59 00
Marktplatz 10, 88400 Biberach an der Riß

Mittwoch, 14.12.2022
Apotheke im Umlachtal, Tel.: 07355 - 9 31 60
Fischbacher Str. 19, 88436 Eberhardzell

Donnerstag, 15.12.2022
Sonnen-Apotheke Biberach, Tel.: 07351 - 94 10
Obstmarkt 5, 88400 Biberach an der Riß

Freitag, 16.12.2022
Schloss-Apotheke Warthausen, Tel.: 07351 - 1 77 37
Brauerstr. 3, 88447 Warthausen

Altersjubilare

Wir gratulieren
Margot Theresia Kurz, Ochsenhausen
am 10.12. zum 80. Geburtstag

Für das neue Lebensjahr wünschen wir unseren Jubilaren, auch denjenigen, die nicht genannt werden, alles Gute, besonders Gesundheit!

Veranstaltungskalender

Altpapiersammlung Jugendabteilung
Sportverein Reinstetten e.V.
Reinstetten, Laubach, Goppertshofen, Wennedach, Eichen
Samstag, 10.12.2022, 9:00 Uhr

Adventskonzert
Musikverein Mittelbuch e.V.
Gemeindehalle, Mittelbuch
Sonntag, 11.12.2022, 20:00 Uhr

Trainingsbetrieb
Tanzsportclub „Schwarz-Weiß“
Herrschaftsbrühlhalle, Ochsenhausen
Dienstag, 13.12.2022, 20:00 bis 21:30 Uhr

Jugendtreff
Bürgerverein Ox-21 e.V.
Jugendhaus „8er“, Ochsenhausen
Mittwoch, 14.12.2022, 17:00 bis 19:30 Uhr

Trainingsbetrieb
Tanzsportclub „Schwarz-Weiß“
Kapfhalle, Ochsenhausen
Mittwoch, 14.12.2022, 20:00 bis 21:30 Uhr

Trainingsbetrieb
Tanzsportclub „Schwarz-Weiß“
Gemeindesaal, Erlenmoos
Donnerstag, 15.12.2022, 20:00 bis 21:30 Uhr

Abteilungsversammlung
Feuerwehr Mittelbuch
Dorfhaus, Mittelbuch
Donnerstag, 15.12.2022

Fundamt Ochsenhausen

Beim Fundamt Ochsenhausen wurden
- ein Fahrrad
- eine Brille
- ein Schlüssel

abgegeben.
Der jeweilige Eigentümer kann sich während der üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Ochsenhausen melden.

Aus dem Gemeinderat vom 29. November 2022

Die Sitzung des Gemeinderats fand gemeinsam mit dem Ortschaftsrat Mittelbuch und dem Ortschaftsrat Reinstetten statt. Die Ortschaftsräte nehmen traditionell an der Sitzung zur ersten Lesung des Haushaltsplans teil. Außerdem konnten die Ortschaftsräte so zeitgleich über die Satzungen, die das Feuerwehrwesen betrafen, mitberaten und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgeben.

Bestellung der Urkundspersonen für das Protokoll
Für die Unterzeichnung der Protokolle wurden die Urkundspersonen festgelegt.

Niederschriftsbekanntgabe
Das Protokoll der Sitzung vom 22. November 2022 war noch nicht fertiggestellt und konnte deshalb nicht bekanntgegeben werden.

Bekanntgaben
Bürgermeister Denzel teilte mit, dass die nächste Sitzung des Gemeinderats am 13. Dezember 2022 stattfinde.

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
Bürgermeister Denzel erklärte, dass in der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22. November 2022 keine Beschlüsse gefasst worden seien, die bekanntgegeben werden müssten.

Haushaltsplan 2023
- 1. Lesung
Von der Verwaltung wurde der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 vorgestellt. Die vier Fraktionen nahmen dazu Stellung und sollen nun detaillierte Anträge und Wünsche an die Verwaltung richten. Diese wird die Anträge zusammenstellen, den entsprechenden Teilhaushalten zuordnen und den Gemeinderäten schriftlich mit einer Stellungnahme wieder zukommen lassen. Über die Anträge soll dann in den zuständigen Ausschüssen beraten werden. Die Beratung im Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss findet am Dienstag, 24. Januar 2023, statt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik folgt einen Tag später, am Mittwoch, 25. Januar 2023. An den Beratungen in den Ausschüssen werden auch jeweils drei Vertreter der Ortschaftsräte Mittelbuch und Reinstetten teilnehmen. Auch in den Ausschüssen können die Gremiumsmitglieder noch weitere Anträge zum Haushaltsplan 2023 stellen. Die formale Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 ist in der Sitzung am 28. Februar 2023 vorgesehen.
Bürgermeister Denzel stellte folgende Eckdaten des Haushaltsplans 2023 vor:

Eckdaten Haushaltsplanentwurf 2023

1. Ergebnishaushalt	
Erträge Ergebnishaushalt	27 845 045 €
Aufwendungen Ergebnishaushalt	29 493 755 €
Ergebnis Ergebnisplan (Fehlbetrag)	- 1 648 710 €
Gewerbesteuer geplant	8 000 000 €
Abschreibungen	2 002 370 €
Zahlungsmittelbedarf/-überschuss Ergebnishaushalt (Einnahmen/Ausgaben Ergebnishaushalt ohne Auflösung Ertragszuschüsse und Abschreibungen)	- 285 140 €
2. Finanzhaushalt	
2.1 Ausgaben Finanzhaushalt	
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2 660 000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	9 993 000 €
Auszahlungen für den Erwerb von Sachvermögen	1 159 900 €
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Tilgungsumlagen an Verbände)	365 000 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	20 000 €
Gesamt Ausgaben	**14 197 900 €**
2.2 Einnahmen Finanzhaushalt	
Einnahmen aus Investitionszuwendungen	3 700 300 €
Einnahmen aus Beiträgen	0 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2 500 000 €
Gesamt Einnahmen	**6 200 300 €**
Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss aus Investitionstätigkeit	**-7 997 600 €**
Kredittilgung	245 400 €
geplante Darlehensaufnahme	0 €
Änderung Finanzierungsmittelbestand auf 31.12.2023 (Abfluss von Liquidität)	**- 8 528 140 €**
Voraussichtlicher Stand der liquiden Eigenmittel zum 31.12.2023	6 785 393 €
Schuldenstand Stadt zum 31.12.2023	1 078 673 €
Kontostand Siechberg III, Stand 27.10.2022	1 991 772,97 € (Haben)

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)
Aufgrund der Neustrukturierung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach (KFLV) zum 1. Januar 2023 muss die Feuerwehrsatzung der Stadt Ochsenhausen aktualisiert werden. Sie wurde deshalb anhand der Musterfassung des Gemeindetags von Baden-Württemberg neu gefasst. Die Musterfassungen des Gemeindetags entsprechen dem aktuellen Rechtsstand und werden von den Gerichten akzeptiert. Einstimmig beschloss der Gemeinderat die vorgelegte Satzung.
Die Ortschaftsräte Mittelbuch und Reinstetten hatten zuvor der Satzung ebenfalls zugestimmt.

[Bekanntmachung der Satzung
siehe unter „Amtliche Mitteilungen“]

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)
Da die Satzung der Stadt Ochsenhausen für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen geändert worden war, musste auch die Feuerwehr-Entschädigungssatzung angepasst werden. In der Entschädigungssatzung wird geregelt, welchen Anspruch die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute an die Stadt haben, um ihre Auslagen oder einen nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet zu bekommen. Der Gemeinderat stimmte der von der Verwaltung vorgelegten Satzung einstimmig zu.
Die Ortschaftsräte Mittelbuch und Reinstetten hatten zuvor der Satzung ebenfalls zugestimmt.

[Bekanntmachung der Satzung
siehe unter „Amtliche Mitteilungen“]

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ochsenhausen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
Auch die Satzung, in der geregelt wird, welche Kosten Betroffene oder andere Gemeinden für den Einsatz der Feuerwehr an die Stadt zu bezahlen sind, musste neu gefasst werden. Der Gemeinderat stimmte einstimmig für die von der Verwaltung vorgelegte Satzung.
Die Ortschaftsräte Mittelbuch und Reinstetten hatten zuvor der Satzung ebenfalls zugestimmt.

[Bekanntmachung der Satzung
siehe unter „Amtliche Mitteilungen“]

Verschiedenes
Die Gemeinde- und Ortschaftsräte stimmten der Regelung zu, wonach die Entschädigung für die gemeinsame Sitzung zur Haushaltsplanvorberatung mit dem Jahresabschlussessen verrechnet wird.
Eine Wortmeldung aus dem Gremium zu der in der letzten Sitzung angesprochenen Umgestaltung des Pausenhofs der Grundschule soll in einer der kommenden Sitzungen behandelt werden.
Die Verwaltung sagte zu, zu prüfen, ob im Teilort Reinstetten an verschiedenen Stellen eine Markierung angebracht werden kann, um den Verlauf der Grundstücksgrenzen zu verdeutlichen.

Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl

Das Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl ist jeweils mittwochs, donnerstags und freitags von 18 bis 20 Uhr für die Badegäste geöffnet.

Hinweis:
Das Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl ist wegen der Weihnachtsferien von Montag, 19. Dezember 2022, bis einschließlich Donnerstag, 5. Januar 2023, geschlossen.
Ab Montag, 9. Januar 2023, steht das Lehrschwimmbecken den Schulen und Vereinen wieder zur Verfügung. Das öffentliche Baden startet am Mittwoch, 11. Januar 2023, 18:00 Uhr.

Ortsverwaltung Reinstetten

Bürgersprechstunde von Ortsvorsteher Georg Keller
Immer donnerstags von 17:30 bis 18:30 Uhr in der Ortsverwaltung Reinstetten.
Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Umwelt aktuell

Hausmüllabfuhr

Die nächste Abfuhr des Hausmülls in Ochsenhausen und den Ortsteilen findet am **Dienstag, 13. Dezember 2022,** statt. Die Müllgefäße müssen ab 6:30 Uhr bereitgestellt sein.

Energie-Beratung durch die Energieagentur Biberach

Die nächste Beratung der Energieagentur Biberach, Außenstelle Ochsenhausen, findet am **Dienstag, 13.12.2022,** im Rathaus, Besprechungszimmer Dachgeschoß, Marktplatz 1, statt. Zur Beratung in Energiefragen (z.B. erneuerbare Energien, energieeffiziente Altbausanierungen und Neubauten, Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten etc.) am und im Gebäude vergibt das Sekretariat des Stadtbauamtes (Tel. 9220-61) einen Termin. Die Energieberatungen (Erstberatungen) sind kostenlos und finden regelmäßig jeden zweiten Dienstag im Monat statt. Mit der Leiterin der Energieagentur Biberach, Iris Ege, steht eine kompetente und unabhängige Energieberaterin zur Verfügung. Es ist grundsätzlich von Vorteil, wenn zum Termin Baupläne des Gebäudes, aktuelle Energieabrechnungen (Öl, Gas, Strom) sowie das Schornsteinfegerprotokoll mitgebracht werden.
Achtung: Zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus gilt im Rathaus Ochsenhausen weiterhin die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske.

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit St. Benedikt
Ochsenhausen-Erlenmoos, Mittelbuch, Bellamont, Rottum, Steinhausen a. d. Rottum

Samstag, 10. Dezember

Herz Jesu:	14.00 Uhr	Adventliche Besinnung des Frauenbundes
Herz Jesu:	19.00 Uhr	Vorabendmesse
Steinhausen:	19.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Sonntag, 11. Dezember		**3. Advent , Gaudete**
St. Georg:	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Familiengottesdienst
Herz Jesu:	10.00 Uhr	Kinderkirche
St. Georg:	18.00 Uhr	Bußfeier
Rottum:	08.30 Uhr	Eucharistiefeier
Bellamont:	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Bellamont:	16.00 Uhr	Bußfeier
Mittelbuch:	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung
Mittelbuch:	11.15 Uhr	Taufe
Mittwoch, 14. Dezember		
Steinhausen:	08.20 Uhr	Ökum. Schülergottesdienst
Herz Jesu:	09.30 Uhr	Hausfrauenmesse
Donnerstag, 15. Dezember		
Mittelbuch:	11.30 Uhr	Schülergottesdienst
Mittelbuch:	19.00 Uhr	Eucharistiefeier für Karl und Emma Wohnhas und weitere Totengedenken
Freitag, 16. Dezember		
Erlenmoos:	19.00 Uhr	Eucharistiefeier
Samstag, 17. Dezember		
Herz Jesu:	19.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Bellamont:	19.00 Uhr	Vorabendmesse
Sonntag, 18. Dezember		**4. Advent**
St. Georg:	10.00 Uhr	Eucharistiefeier, Familiengottesdienst
Herz Jesu:	10.00 Uhr	Kinderkirche
Mittelbuch:	08.30 Uhr	Eucharistiefeier
Steinhausen:	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung
Rottum:	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Rosenkranzgebet in Mittelbuch
Montag und Freitag 16.30 Uhr (Pfarrsaal)

Das hl. Sakrament der Taufe empfängt:
Elias Florian Wohnhas

3. Advent im Lesejahr A – Gaudete:

Zum 3. Advent gehört der Aufruf zur Freude. So man hat, feiert man den Tag mit rosaroten liturgischen Gewändern. Sein lateinischer Name stammt aus dem Phillipper-Brief: ‚*Gaudete!*' – ‚Freuet Euch!' Paulus hat das formuliert – der Gedanke selbst aber stammt ursprünglich wohl eher von Jesus.

Johannes der Täufer, von dem wir letzten Sonntag hörten, baute ja eher eine Drohkulisse auf, um die Menschen zur Umkehr – also zur Neuausrichtung ihres Lebens zu bewegen. Zwar ist das auch Jesus ein drängendes Anliegen, aber er setzt, was die Motivation, Gutes zu tun angeht, genau andersherum an:
Nicht die Angst vor einem ‚nie endenden Feuer', sondern die Freude über das Kommen Gottes soll das Motiv für eine Umkehr und das Tun des Guten sein. Die Botschaft Jesu ist ‚*eu-angelion*' eine gute, frohmachende – also freudige Botschaft. Das ist wichtig, denn nur, was aus frohem Sinn und vollem Herzen geschieht, ist wirklich gut. Oder, um es mit dem Heiligen Augustinus zu sagen:
‚Die Seele nährt sich von dem, woran sie sich freut!'
Bild/Grafik: Martin Manigatterer aus: Pfarrbriefservice.de
Text: PR Karlheinz Bisch

Familiengottesdienst am 3. Advent um 10 Uhr
„Weihnachten – ein Fenster zum Frieden...
... weist uns den Weg !
Nachdem wir letzten Sonntag eine Frühmesse bei Kerzenschein gefeiert haben, werden wir am 3. Advent um 10 Uhr einen Familiengottesdienst zum Thema „Sterne" gestalten.
Auf alle kleinen und großen Leute freut sich das Famgo-Team!

Kinderkirche am 3. Advent in der Herz Jesu Kapelle
Am Sonntag, den 11.12.2022 um 10.00 Uhr findet in der Herz Jesu Kapelle wieder eine Kinderkirche statt.
Weiter geht es mit der Weihnachtslegende „Marias kleiner Esel". Seid mal gespannt, wie es weitergeht.
Es sind wieder alle Kinder im Kindergartenalter herzlich eingeladen.
Auf Euer Kommen freut sich das Kiki-Team

Oberschwäbische Dorfmusikanten spielen Benefizkonzert
Peter Schad und seine Oberschwäbischen Dorfmusikanten spielen am Sonntag, den 18. Dezember nach einer zweijährigen Pause wieder in der Basilika von Ochsenhausen.
In dem etwa einstündigen Konzert erklingen besinnliche und feierliche Weisen zur Adventszeit.
Der Eintritt ist frei; freiwillige Spenden kommen bedürftigen Flüchtlingen zugute. Konzertbeginn: 15 Uhr.

Abholung der Benediktsboten
Die Benediktsboten können ab Dienstag, 20.12.2022, 15.00 Uhr, von den ehrenamtlichen Austräger*innen abgeholt werden.

Ministrantendienst in der Kirchengemeinde St. Georg Ochsenhausen/Erlenmoos
Herz Jesu:
Sa., 10.12., 19.00 Uhr: L.Birkle, V.Bendel, F.Menhofer, P.Ruf
Basilika:
So., 11.12., 10.00 Uhr: L.Maucher, P.Maucher, F.Liebelt, S.Friedl
18.00 Uhr: L.Basar, T.Abt, N.Abt, M.Besenfelder
Erlenmoos: Fr., 16.12., 19.00 Uhr: J.Abt, J.Abt
Pastoralteam:
Pfarrer Joel, T. 07352/9232717, Pfarrvikar
Pastoralreferent Karlheinz Bisch, Tel. 07352/9232713
Gemeinschaftliche Kirchenpflege: Eva Maria Vinzelberg
E-Mail: eva.vinzelberg@kpfl.drs.de
Telefon: 07352/9232714

Seelsorgeeinheit St. Scholastika

St. Urban Reinstetten
Mariä Opferung Laubach
St. Kosmas und Damian Gutenzell
St. Alban Hürbel

Kath. Pfarramt St. Urban, Sankt-Urban-Weg 3, 88416 Reinstetten
Tel. 07352 8261, Fax 07352 2486, se.stscholastika@drs.de
www.st-scholastika.drs.de

Kirchenpflegen:
Reinstetten: sturban.reinstetten@nbk.drs.de
Laubach: paulbaur@gmx.de
Gutenzell: kirchenpflege.gutenzell@gmail.com
Hürbel: chriko.keller@web.de

pfarrer Dr. Thomas Amann
Sankt-Urban-Weg 3, 88416 Reinstetten, Tel.: 07352/8261
Gemeindereferentin Sr. Gisela Ibele
Büro in Gutenzell, ehem. Konventgebäude: Tel.: 07352/9497455
Geöffnet: Dienstag von 14:00–16:00 Uhr
Pfarramt Reinstetten Tel. 07352/8261

Kirchliche Nachrichten für die Zeit vom 10.–18.12.2022

Samstag, 10.12.
19:00 Uhr Vorabendmesse in Gutenzell, gestaltet mit dem Musikverein (+Ewald Braun; Alfred Rosenstock; Manfred Jerg u. Inge Jerg; Albert Koster)

Sonntag, 11.12. – 3. Advent
09:00 Uhr Eucharistiefeier in Laubach
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Reinstetten, gestaltet vom Kirchenchor (+Hedwig Gerner, Lina u. Oskar Kaifel)
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Hürbel

Dienstag, 13.12. – hl. Luzia u. Odilia
19:00 Uhr Eucharistiefeier in Hürbel (+Elisabeth Weishaupt)
19:00 Uhr Anbetungsstunde in Laubach

Mittwoch, 14.12. – hl. Johannes v. Kreuz
18:30 Uhr Vesper in Reinstetten
19:00 Uhr Eucharistiefeier in Reinstetten

Donnerstag, 15.12.
06:00 Uhr Rorateamt in Gutenzell
17:30 Uhr Luziafeier in Wennedach
18:00 Uhr Anbetungsstunde in Gutenzell

Freitag, 16.12.
08:00 Uhr Oekumenischer Schulgottesdienst in Reinstetten

Samstag, 17.12.
16:00 Uhr Taufe von Marie Sophie Braig in Reinstetten
17:00 Uhr Bußfeier in Reinstetten
19:00 Uhr Vorabendmesse in Hürbel (+Georg Eble, Johanna Altvater, Sr. Paulina OSF)

Sonntag, 18.12. – 4. Advent
09:00 Uhr Eucharistiefeier in Gutenzell (3. Opfer Renate Wanner; Pedro Jimenez, Verst. Fam. Rosina u. Anton Laux)
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Laubach (+Pfr. Thomas Augustin)
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Reinstetten

In der Seelsorgeeinheit St. Scholastika wird wie folgt der Rosenkranz gebetet:
Montag: 13:30 Uhr in Hürbel; 17:00 Uhr in Reinstetten
Dienstag: 17:00 Uhr in Reinstetten
Donnerstag: 13:30 Uhr Laubach; 17:00 Uhr in Gutenzell
Freitag: 13:30 Uhr in Eichen; 14:00 Uhr in Wennedach

Herbergssuche in Reinstetten
Herzliche Einladung für Familien, Jugendliche und Erwachsene zur Herbergssuche, auch Frauentragen genannt. Maria hat als schwangere Frau ihre Verwandte Elisabeth besucht und bei ihr übernachtet. Wir laden Sie deshalb herzlich ein, die Mutter Gottes bei Ihnen für eine Nacht zu beherbergen, um im Kerzenschein bei Tee und Gebäck mit ihr zu beten, Adventslieder zu singen oder einfach in Stille bei ihr zu verweilen. Am nächsten Tag überbringen Sie die Mutter Gottes dann in ihre neue Herberge, in der sie schon erwartet wird.
Eine gute Möglichkeit die oft so hektische Adventszeit kurz zu unterbrechen und innezuhalten. Ansprechende Gebetstexte liegen bei. Die Aussendung begann am Sonntag 4.12.; Anmeldung und Infos bei Martina Wild T. 07352.2127 und Gertrud Kehrle T. 07352.941946

Luciafest in Wennedach am 15. Dezember
Die Kirchen- und Dorfgemeinschaft Wennedach begeht am Donnerstag, 15.12.2022 in der Kirche mit einer Andacht um 17:30 Uhr das Fest der hl. Lucia. Anschließend wird ein Mädchen mit der Lichterkrone die Gemeinde zur Alten Schule begleiten, wo mit Punsch, Glühwein und beim Grill ein wenig gefeiert wird. Eine herzliche Einladung ergeht an alle, besonders auch an die Familien.
Eine alte Bauernregel sagt: „Wenn dunkel der Dezember war, dann rechne auf ein gutes Jahr.“ Da passt es gut, wenn die Kerzen am Adventskranz entzündet und irgendwo ein Licht angezündet wird, um das Dunkel des Monats zu begleiten. Dazu trägt das Luziafest bei. Seit dem Mittelalter wird das Fest am 13. Dezember begangen. Weil dieser Tag nach dem alten, bis 1582 gültigen Julianischen Kalender zugleich als Tag der Wintersonnwende galt, vermischten sich viele uralte Neujahrsbräuche mit dem christlichen Fest. Die hl. Luzia, eine Märtyrerin aus Syrakus, zeigt uns noch heute den Weg des Lichtes. Sie lädt als Leitfigur des Advents ein, nicht durch den Advent zu eilen, sondern zu verweilen und Stille und Staunen wieder zu entdecken.

Seniorengruppe Hürbel am 16.12.
Liebe Seniorinnen und Senioren,
wir laden Euch alle herzlich zu einer besinnlichen Adventsfeier am Freitag, 16.12.2022 um 14:00 Uhr in das Gasthaus Adler in Hürbel ein.
Auch neue Senior*innen sind herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Euer kommen.
Es grüßt Euch das Seniorenteam

Jahreshauptversammlung der KLJB Reinstetten
Am 18.11.2022 fand im Pater-Rupert-Mayer-Haus die Jahreshauptversammlung der KLJB Reinstetten statt. Nach einem Jahres- und Kassenbericht wurde gewählt. Annika Wild wurde in ihrem Amt bestätigt und hat von Leni Heinz Unterstützung im Vorstand bekommen. Des Weiteren wurde Robin Hess als geistliche Leitung gewählt und Antonia Schuler als Kassiererin. Als Beisitzer haben Christoph Wild und Lukas Härle die Wahl angenommen.
Wir freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr.

Sternsinger-Aktion 2023 in Reinstetten
„Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit". So lautet das Motto der kommenden Sternsingeraktion im Januar 2023. Weltweit leiden Kinder unter Gewalt, laut Weltgesundheitsorganisation ist jedes zweite Kind davon betroffen. Die Projektpartner der Sternsinger setzen sich dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen können und dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren können.
„Segen bringen, Segen sein!". Gerade in diesen unsicheren Zeiten ist es so wichtig, dass die Sternsinger ihren Segen auch diesmal zu den Menschen bringen und damit ein wichtiges Zeichen für Hoffnung, Zuversicht und Zusammenhalt setzen.
Liebe Kinder und Jugendliche ab der Erstkommunion, wenn ihr Lust habt bei der Sternsinger-Aktion mitzumachen oder noch Fragen habt, meldet euch bitte bis spätestens Samstag, 10. Dezember 2022 bei Familie Geiger, Tel. 07352/3327 oder Familie Neubrand, Tel. 0177/6853983.

Diözesane Eröffnungsfeier für die Sternsingeraktion
Die Diözesane Eröffnungsfeier findet am 30.12.2022 in Ravensburg statt, die wir gerne mit euch als Sternsinger besuchen möchten. Nach der Begrüßung um 10:30 Uhr werden verschiedene Angebote und Workshops zum Jahresmotto angeboten. Am Nachmittag ziehen alle Kinder in ihren Gewändern in einer Prozession zur Liebfrauenkirche, in der um 16 Uhr der Gottesdienst mit Bischof Gebhard Fürst gefeiert wird. Für ein Mittagessen vor Ort ist gesorgt. Neben einer zusätzlichen Anmeldung (s.o.) für diesen besonderen Tag benötigen wir außerdem noch die Unterstützung eurer Eltern in Form von Begleitpersonen und Mitfahrgelegenheiten. Vielen Dank für eure Mithilfe!

Evangelische Kirchengemeinde Ochsenhausen

Poststr. 48, 88416 Ochsenhausen, Tel. 07352 / 2455
Telefax: 8803, E-Mail: pfarramt.ochsenhausen@elkw.de
Homepage: www.ev-ki-ox.de
Gemeindebüro (Heike Funk) Dienstag und Donnerstag, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr, Tel. 07352 / 9383170
E-Mail: heike.funk@elkw.de

Sonntag, 11. Dezember 2022 3. Sonntag im Advent
Wochenspruch: Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. (Jesaja 40,3.10)

09.30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent mit Feier des Heiligen Abendmahls im Evangelischen Gemeindezentrum Ochsenhausen, Poststraße 48

18.30 Uhr Ökumenischer Gedenkgottesdienst für verstorbene Kinder im Evang. Gemeindezentrum Martin-Luther-Straße 6, 88447 Warthausen *Als Lichtblick zündet man in der Adventszeit am Weltgedenktag für verstorbene Kinder mit Gleich- betroffenen eine Kerze an. Kerzen sind vorhanden oder können auch mitgebracht werden. Kinder sind herzlich willkommen!* Wir bitten um Voranmeldung unter Tel. 07351 / 13914 oder e-mail : Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Termine der Woche (Kalenderwoche 50):

Montag, 12.12.:
10.00 bis 11.30 Uhr Vormittagstreff des GPZ Biberach im Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen, Poststr. 48

Mittwoch, 14.12.:
14.15 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Ev. Gemeindezentrum Ochsenhs., Poststr. 48
17.30 Uhr *AK Spurwechsel: „Time for English"* im kath. Gemeindehaus Ochsenhs., Jahnstr., Leitung: E. Emmerling u. L. Türck, Ansprechpartnerin: B. Herold, Tel. 07352/3715

Donnerstag, 15.12.:
18.30 Uhr !!!! Kirchengemeinderats-Sitzung im Evang. Gemeindezentrum Ochsenhs., Poststr. 48 (öffentl. / nichtöffentl.)

Sonntag, 18.12.:4. Sonntag im Advent:
Wochenspruch: Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! (Philipper4,4.5b)
09.30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent im Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen, Poststr. 48 (mit Prädikantin Andrea Eller aus Attenweiler – sie bringt wieder ihre selbstgemachten Jahres-Kerzen zum Verkauf mit !!)

Christliche Gemeinde Ochsenhausen

Wir freuen uns auf ihren Besuch:
unser Gottesdienst ist am **Sonntag um 10 Uhr.**
Sonntagschule während der Gottesdienstzeiten für alle Altersstufen, bis 14 Jahren.
Jungschar am Freitag ab 17:30 Uhr im Gemeindehaus

Kontaktdaten:
Homepage: www.cg-ochsenhausen.de
E-Mail: post@cg-ochsenhausen.de
Telefonnummer: 07352/ 939690

Schulen und Kindergärten

Gymnasium Ochsenhausen

Weihnachtskonzert des Gymnasiums im Foyer des Gymnasiums Ochsenhausen
Am Donnerstag, 15.12.2022, um 18.00 Uhr lädt das Gymnasium Ochsenhausen zu einem Weihnachtskonzert in die Schule ein.

Ca. 120 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums möchten mit swingenden, besinnlichen, traditionellen und weihnachtlichen Liedern auf die kommende Weihnachtszeit einstimmen.
Zu hören sind der 5er Chor, der Unterstufenchor „Young Voices“, der Große Chor, die Big Band Youngstars und die Big Band.

Elternbeirat am Gymnasium Ochsenhausen im Schuljahr 2022/23
Vorsitzende: Sabrina Schwindl
Stellvertreterin: Martina Miller

Klassenelternvertreter/innen

Klasse	Klassenlehrer/in	Elternvertreter/in	Stellvertreter/in
5a	H. Evers H. Trick	Heinzl, Simone	Griffin, Birgit
5b	Fr. Eisele Fr. Keppler	Schöllhorn, Stefanie	Martin, Andrea
5c	H. Dominique Fr. Gottschling	Diepold, Nadine	Hagemann, Fabian
6a	H. Abler Fr. Rostock	Kneer, Jen-Li	Weckemann, Anja
6b	Fr. Längle H. Klaile	Maier, Martina	Seifert, Juliane
6c	Fr. Erhardt H. Rostock	Bammert, Ulrike	Heinz, Sandra
7a	H. Baumgardt Fr. Sperling	Oelmaier, Wolfgang	Merkle, Andreas
7b	Fr. Braunmüller H. Ludescher	Bentele, Brigitte	Sener, Leyla
7c	H. Schwenk Fr. Hagen	Wenger, Reinhold	Maier, Nicole
8a	H. Kübler H. Weinbrenner Fr. Cankovic	Bergendahl, Karen	Richter, Elisabeth
8b	Fr. Menhofer Fr. Seewald Fr. Priepke	Bossinger, Martina	Müller, Birgit
8c	H. Einwiller Fr. Hettmann Fr. Maier-Klein	Rentsch, Carmen	Locher, Karina
9a	H. Hirsch H. Heckelsmüller Fr. Serra	Schwindl, Sabrina	Bodenmüller, Ute
9b	H. Kirsch Fr. Gerner H. Kaiser	Jerg, Sonja	Huchler, Silke
10a	Fr. Junger Fr. Heckelsmüller Fr. Habres	Mijic, Igor	Gmeinder, Frank
10b	H. Abt H. Mayerhofer Fr. Fleischmann	Miller, Martina	Rapp, Heike
10c	Fr. Puza H. Schregle Fr. Titze	Dietrich, Tamara	Sproll, Simone
Kurs-stufe 1	H. Grohmann Riester-Karg, Sabine Boscher-Rindle, Susanne	Dzuganova, Jana	
Kurs-stufe 2	Fr. Schönwald	Dolp, Karin Unterweger, Emanuel Schreiner, Nadine	

Vereinsnachrichten Ochsenhausen

Freiwillige Feuerwehr Ochsenhausen

Christbaum ziert wieder das Feuerwehrhaus
Wie bereits im letzten Jahr schmückt auch 2022 ein beleuchteter Weihnachtsbaum den Übungsturm des Feuerwehrhauses in Ochsenhausen. Schon von weitem zu sehen, soll er für etwas weihnachtliche Stimmung sorgen. Bereits vorigen Samstag trafen sich die Kameraden der Abteilung Ochsenhausen um den Baum mithilfe der Drehleiter auf den Übungsturm zu hieven. An dieser Stelle sei schon einmal auf die **Christbaumsammlung am Samstag, 14. Januar 2023,** in Ochsenhausen und Hattenburg hingewiesen.

Der Weihnachtsbaum wurde mithilfe der Drehleiter auf den Übungsturm gehoben.

Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.

Vegawinnie VegaWinnie ist torffrei, 100% natürlich und unbedenklich für Kinder und Haustiere!

Vortrag mit VEGAWINNIE (Veganer Dünger und Pflanzenkohle) am 16.12.2022

Der Kneippverein Ochsenhausen e.V. bietet einen Vortrag zum Thema „Veganer Dünger und Pflanzenkohle“ mit VEGAWINNIE am Freitag 16.12.2022 um 19 Uhr im Klostercafé an.

Wir, VegaWinnie, sind ein kleiner Familienbetrieb, der auf dem Weg von der konventionellen zur regenerativen Landwirtschaft ist. Regenerative Landwirtschaft legt den Fokus auf natürlichen Umgang mit dem Boden durch z.B. gezielten Humusaufbau, „Komposttee“ und Fermentverwendung mit EM (Effektive Mikroorganismen).

Im Zuge dessen haben wir in unser Programm zusätzlich Gesteinsmehl, aktivierte Pflanzenkohle und den Vertrieb von EM aufgenommen.

Doch der Reihe nach: Die Verwendung von aktivierter Pflanzenkohle im Garten für Humusaufbau
ist schon seit über 2000 Jahren bekannt und erfreut sich wieder zunehmender Beliebtheit.

Denn je größer der Humusgehalt, desto gesünder der Boden und damit die Pflanzen.

Als offizieller Händler des bekannten Unternehmens EM Chiemgau können wir eine große Bandbreite des EM-Spektrums anbieten.

EM sind ein wunderbares Mittel, um sich während der Gartenarbeit und in vielen anderen Bereichen aktiv am Umweltschutz zu beteiligen.

Gerade für den Bereich der Selbstversorgung und autarken Lebensplanung durch Eigenanbau ist ein starker, gesunder Boden unverzichtbar. Indem
wir durch EM neues Leben in die ausgelaugten Böden bringen, können wir zurückgewinnen, was unsere bisherige Lebensweise zerstört hat.

Diese „Bodenschätze“ und vieles mehr können Sie bei uns erwerben. Gerne beantworten wir Ihnen auch die verrücktesten Fragen: Wussten Sie, dass Sie mit EM sogar Wäsche waschen, die Wohnung reinigen und danach mit dem Putzwasser Ihre Zimmerpflanzen gießen können?

Wenn Sie mehr erfahren möchten, dann kommen Sie zu dem Vortrag am 16.12.2022 ins Klostercafé
(http://klostercafe-ochsenhausen.de/)
Wir freuen uns auf Sie!

VEGAWINNIE
Veganer Dünger und Pflanzenkohle
Hofen1
88400 Biberach
Te.07357/916182
www.vegawinnie.de

Um Anmeldung (unter: info@vegawinnie.de) wird gebeten

Bei Fragen oder auch bei einer Interesse, auch an einer Mitgliedschaft im Kneipp Verein
wenden Sie sich gerne an:

Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.
1. Vorsitzender
Diplom-Volkswirt
Lerchenstraße 7, 88416 Ochsenhausen
Internet: https://kneippvereinochsenhausenev.weebly.com

Stellvertretender Vorstand im BUND - Regionalvorstand (Donau/Iller)
Stellvertretender Vorstand im BUND - Kreisvorstand (Biberach)
Mitglied im LEV-Vorstand (Biberach)
Mitglied im LNV Arbeitskreis Biberach

Kolpingfamilie Ochsenhausen

Adventsnachmittag der Kolpingsfamilie Ochsenhausen

Am 3. Adventssonntag, 11.12.2022, findet ab 14.30 Uhr der Adventskaffee der Kolpingsfamilie Ochsenhausen im Kolpingsheim statt (Jahnstr.2; Untergeschoss katholischer Kindergarten).
Dieses Jahr besucht der Nikolaus wieder den Adventskaffee.
Dazu sind alle Kolpingsmitglieder, Helfer und Freunde bei den verschiedenen Veranstaltungen recht herzlich eingeladen.
Bei Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen soll es ein gemütliches Beisammensein werden.
Die Kolpingsfamilie freut sich über einen regen Besuch

Ochsenhauser Themenfrühstück

Wald im Klimawandel - Opfer oder Teil der Lösung

Der Klimawandel ist längst in unserem Alltag angekommen. Lange Hitzeperioden, Trockenheit, Starkniederschläge und Stürme werden häufiger und sind auch im Wald deutlich wahrnehmbar. Fichtenwälder sterben im Sommer durch den Borkenkäfer, Böden werden bei Starkregen weggeschwemmt und bei Sturm werden ganze Wälder entwurzelt.

Zwei Generationen Försterinnen **Helen und Frauke Holland** vom Fürstenwald Ochsenhausen erläutern die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder in Oberschwaben. Ist der Wald nur Opfer oder kann er die Folgen des Klimawandels auch reduzieren? Und welche Rolle spielen dabei Waldbewirtschaftung, Waldumbau und Holznutzung?

Das nächste Ochsenhauser Themenfrühstück findet am **14. Dezember** um 9 Uhr im Katholischen Gemeindehaus statt. Vor dem Vortrag gibt es Heißgetränke und Frühstücksgebäck, alles zu einem Gesamtpreis von 6 €. Für eine Kinderspielecke ist gesorgt. Weitere Informationen bei C. Zimmermann 07352 8662 oder M. Ruf-Bauer 07352 689. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Skiclub Ochsenhausen e.V.

Saisoneröffnungsfahrt des Skiclubs Ochsenhausen und freie Plätze bei den Skikursen

Der Skiclub Ochsenhausen bietet am **Sonntag, 18. Dezember,** eine Tagesfahrt an den Hochzeiger im Pitztal an. Abfahrt ist um 5:45 Uhr im Betriesbhof der Firma Ertl, Untere Wiesen 7 in

Ochsenhausen Die Fahrtkosten betragen für Erwachsene 72,- €, für Jugendliche 69,- € und für Kinder 60,- €. Anmeldungen sind im Internet unter www.skiclub-ochsenhausen.de oder bis spätestens Donnerstag, 15. Dezember, 12.00 Uhr bei Immobilen Weckerle, Bahnhofstraße 5-7 in Ochsenhausen (nur gegen Barzahlung) möglich.
Bei den Ski- und Snowboardkursen des Skiclubs Ochsenhausen am 6./8./8. und 14. Januar 2023 gibt es noch freie Plätze. Der Skiclub bietet Ski- und Snowboardkurse für Kinder ab vier Jahren, Jugendliche und Erwachsene an. Um einen schnellen Lernerfolg zu erreichen, werden die Kurse in kleinen Gruppen durchgeführt. Der Zustieg zu den Bussen ist wieder in Ochsenhausen, Reinstetten, Mittelbuch, Berkheim und Rot an der Rot möglich. Mehr Informationen, Preise, Abfahrtszeiten sowie die Online-Anmeldung finden Sie im Internet unter www.skiclub-ochsenhausen.de

Spurwechsel Ochsenhausen

Spurwechsel beginnt das Jahr 2023 mit interessanten Themen
Seniorinnen und Senioren stehen als immer größer werdende Bevölkerungsgruppe im Fokus unserer Gesellschaft und der Politik. Sie sind aber keinesfalls nur passiv, sondern sie möchten ihre Lebenszeit selbstbestimmt gestalten.
Genau diesem Anliegen kommen die Aktivitäten des Arbeitskreises Spurwechsel entgegen. Das breitgefächerte Angebot bietet vielfältige Betätigung.
Sein Jahresprogramm beginnt Spurwechsel am Sonntag, 01. Januar um 18 Uhr in der Herz-Jesu-Kapelle mit einem Friedensgebet für die Menschen in der Ukraine und anderen Konfliktherden in der Welt. Am ersten Tag des neuen Jahres soll ein Hoffnungszeichen gesetzt werden.
Neue Aspekte zu E-Mobilität, Bio-Gas-Anlagen und Wasserstoff-Haus werden je in einem Vortrag besprochen. Zur Vorbeugung von Kriminalität gegen Senioren, auch dem sogenannten Enkeltrick, wird an einem Abend die Polizei wertvolle Hinweise geben. Im Umfeld von Ochsenhausen gibt es viele innovative mittelständische Unternehmen. Einige davon öffnen für Spurwechsel ihre Türen und führen durch ihre Produktion. Für Bücherliebhaber veranstaltet Spurwechsel zusammen mit der Buchhandlung „Lesebar“ eine Buchbesprechung und ein literarisches Frühstück. Alte, in Vergessenheit geratene Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch können in monatlichen Treffen aufgefrischt werden. Smartphone und iPhone sind allgegenwärtig; wie sie in unserem Alltag eingesetzt werden können, vermitteln Digitalkurse.
Wanderungen im Winter und im Sommer, Schneeschuhtouren, Bergtouren und Radtouren in der näheren Umgebung von Ochsenhausen und im Allgäu fordern sportlich heraus.
Herzlich eingeladen sind alle Seniorinnen und Senioren zu Spielenachmittagen und zu Liederabenden zum Mitsingen.
Spirituelle und religiöse Themen sowie mehrere Andachten sind im Jahreslauf eingebunden. Das Thema „Frauen in der katholischen Kirche“ bewegt viele Menschen. Auch die jüdische Gemeinde und die Synagoge in Ulm werden besucht.
Eine Stadtführung in Laupheim, ein Besuch in der Kartause Buxheim und ein Abend zum Thema „Patientenverfügung“ runden das Jahresprogramm von Spurwechsel ab.

Spurwechsel möchte mit seinem neuen Jahresprogramm zum Mitmachen anregen. Lebensfreude, Aktivität, neue Erkenntnisse und Herausforderungen, Begegnungen und Gemeinschaft bereichern das Leben von Seniorinnen und Senioren.
Die Angebote von Spurwechsel sind offen für alle Interessierte. Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich. Zur Deckung der Unkosten erbitten die Verantwortlichen von jedem Teilnehmer bei jeder Veranstaltung um einen Euro.
Der Arbeitskreis Spurwechsel wird getragen von der Evangelischen Kirchengemeinde Ochsenhausen und der katholischen Kirchengemeinde Ochsenhausen/Erlenmoos.
Das gedruckte Jahresprogramm 2023 von Spurwechsel liegt ab Ende Dezember in vielen Einzelhandelsgeschäften, den Banken, den Kirchen und im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme auf. Auf der Internetseite unter www.spurwechsel-ochsenhausen.de kann das Jahresprogramm bereits ab Mitte Dezember abgerufen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises Spurwechsel freuen sich auf viele gemeinsame Unternehmungen und gute Begegnungen.

Stadtkapelle Ochsenhausen e.V.

Jahreskonzert der Stadtkapelle Ochsenhausen mit vielen musikalischen Highlights

Die Stadtkapelle Ochsenhausen hat am Sonntag, 20. November 2022, zum traditionellen Jahreskonzert in den Bräuhaussaal der Landesmusikakademie Ochsenhausen eingeladen.

Zunächst eröffnete das Jugendblasorchester Ochsenhausen-Ummendorf unter der musikalischen Leitung von Dimitri Frenkel mit „Disco Story“ (Johan Nijs), „Young Life“ (Manfred Schneider) und „The Best of Smash Mouth“ (arr. Paul Martha) den ersten Teil des Konzertes.

Im Anschluss präsentierte die Stadtkapelle Ochsenhausen mit ihrem Dirigenten Matthias Walser den Konzertmarsch „Arsenal“ (Jan van der Roost). Die musikalisch-historische Reise führte dann mit dem Stück „The Legend of Maracaibo“ (José Alberto Pina) nach Spanien zur Seeschlacht bei Vigo, sowie mit „Elisabeth“ (Michael Kunze, arr. Johan de Meij) nach Wien in die Zeiten der Kaiserin Sissi.

Der zweite Teil des Konzertes beinhaltete den Tango aus den „Symphonic Dances“ (Yosuke Fukuda) mit Benjamin Maucher am Solo-Altsaxophon, „Aquarium“ von Johan de Meij sowie „Bonaparte“ von Otto M. Schwarz – eine musikalische Interpretation des Lebens von Napoleon.

Geehrt wurden Bruno Gruber, Roland Locher und Peter Maucher für ihre langjährige Mitgliedschaft und ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadtkapelle Ochsenhausen. Helmut Maucher und Ulrich Mebus wurden zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt.

Am 26. Dezember 2022 wird die Stadtkapelle Ochsenhausen traditionell den Gottesdienst in der Basilika Ochsenhausen um 10 Uhr musikalisch umrahmen.

Tritonus

Adventssingen bei Kerzenschein mit Tritonus

Nach Corona bedingter Pause lädt der Kammerchor Tritonus in diesem Jahr wieder zu seinen traditionellen Adventskonzerten ein. Das erste Konzert findet am **Sonntag, 11.12., um 17.00 Uhr** in **St. Martin in Tannheim** statt. Am **Sonntag, 18.12. um 17.00 Uhr**, singt der Chor in **St. Blasius in Bellamont.**

Alpenländische Adventsweisen, festliche Chormusik aus aller Welt und bekannten, gemeinsam gesungene Advents und-Weihnachtslieder zaubern vorweihnachtliche Stimmung in die barocken Räume der katholischen Kirchen in Tannheim und Bellamont. Mitwirkende sind der Tritonus-Kammerchor, Anna Springer (Tannheim) und Gertrud Karnik (Bellamont) am Klavier unter der Leitung von Klaus Brecht, desweiteren singt in Tannheim die Gruppe Real Five.

Der Eintritt zu dieser besinnlichen Konzertstunde ist frei.

VdK Ochsenhausen

Einladung zur Weihnachtsfeier

Der Vorstand des VdK Ortsverbandes Ochsenhausen möchte seine Mitglieder
mit Angehörigen zur diesjährigen Weihnachtsfeier einladen.

Zeit: Samstag, 17. Dezember 2022, um 14 Uhr

Ort: Katholisches Gemeindehaus, Jahnstr. 6, Ochsenhausen

Eingeladen sind auch Freunde und Förderer des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg.

Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Feiern Sie gemeinsam Advent und lassen sich einstimmen auf das Weihnachtsfest.

Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee und Kuchen und Essen gesorgt.

Es gelten die aktuellen Corona Verordnungen.

Die Vorstandschaft des VdK Ortsverbandes Ochsenhausen freut sich auf Ihren Besuch und wünscht allen Teilnehmern einen unterhaltsamen vorweihnachtlichen Nachmittag.

Vereinsnachrichten Mittelbuch

Musikverein Mittelbuch

Weihnachtskonzert am 11. Dezember

Der Musikverein Mittelbuch lädt am Sonntag, 11. Dezember, zum Weihnachtskonzert in die Turn- und Festhalle Mittelbuch ein.

Das diesjährige Konzert wird von den beiden Musikvereinen Eberhardzell und Mittelbuch als Doppelkonzert gestaltet.

Beginnen wird der MV Eberhardzell unter der Leitung von Lukas Aßfalg mit den Konzertstücken „Sogno di Volare“ und „Pacific Dream“ von Jacob de Haan. Weiter geht es mit einem Medley von Robbie Williams und dem Marsch „Die Regimentskinder“.

Beim Programm des MV Mittelbuch wird es ebenfalls eine bunte Mischung geben: Zu den Konzertstücken „The Legend of Maracaibo“ von José Alberto Pina und „Selections from The Greatest Showmann“ wird es auch einen Ausflug in die Popmusik der 80er geben, bevor Stefan Wohnhas sein Flügelhorn Solo zum Besten gibt.

Der Musikverein Mittelbuch freut sich auf einen abwechslungsreichen Abend.

Beginn des Konzertes ist um 20 Uhr.

VdK Ortsverband Ringschnait / Mittelbuch

Der VdK Ortsverband Mittelbuch/Ringschnait informiert

Hallo liebe Mitglieder,

Hier ein paar wichtige Infos für euch.

Wegen der Fusion der Raiffeisenbank Biberach eG und der Volksbank Ulm-Biberach eG. müsst ihr nichts unternehmen, der Beitragseinzug bzw. die Kontodaten werden automatisch geändert.

Unser Stammtisch findet wieder am 13.12.22 im Gasthaus Traube in Mittelbuch statt, hierzu laden wir euch recht herzlich ein.

Außerdem möchten wir euch jetzt schon mal an unseren Jahresabschluss an „Dreikönig“ (Freitag 06.01.2023) erinnern, dazu erfolgt noch eine Einladung.

Viele Grüße und eine schöne und besinnliche Adventszeit wünscht euch
eure Vorstandschaft vom VdK Ortsverband Mittelbuch/Ringschnait

PS: bei Fragen oder sonstigen Anregungen einfach eine E-Mail schreiben (Adresse siehe unten) oder anrufen

Werden Sie Mitglied beim VdK!
Der Sozialverband VdK bietet für berufstätige Frauen und Männer sowie auch Jüngeren eine qualifizierte Sozialrechtsberatung durch kompetente Fachleute, konsequente Interessenvertretung gegenüber der Politik und vieles mehr...
Rufen Sie uns an Kurt Steigmiller 07352-6792014
ov-mittelbuch-ringschnait@vdk.de

Vereinsnachrichten Reinstetten

Musikverein Reinstetten e.V.

Jahreskonzert des MV Reinstetten
Nach der pandemiebedingten 2-jährigen Pause konnte der Musikverein Reinstetten am vergangenen Samstag wieder sein traditionelles Jahreskonzert abhalten.
Eröffnet wurde der Konzertabend durch die Jugendkapelle Erlenmoos-Gutenzell-Reinstetten unter der Leitung von Johannes Ruf als Vertreter für Andreas Müller mit dem Schlagzeugsolo „Sparkling Drums“ das Niklas Miller mit Bravour meisterte. Mit der Filmmusik „The Lion King“ und der weihnachtlichen Zugabe „Rudolph The Red Nosed Reindeer“ schloss die Jugendkapelle ihren Konzertteil.
Der Musikverein Mittelbuch startete unter der Leitung von Christoph Mohr mit „Highlights der Klassik“ in den zweiten Teil des Konzerts. Nach dem energievollen Musikstück „The Legend of Maracaibo“ und „80er KULT(TOUR) 2“ spielte der MV Mittelbuch die Zugabe „Under the Boardwalk“, ein Solostück für Flügelhorn bei dem Solist Stefan Wohnhas sein Können unter Beweis stellte.
Der Musikverein Reinstetten übernahm, erstmals unter der Leitung von Ralf Werkmann, mit „Queens of the Dolomites“ den letzten Teil des Konzertabends. Nach dem irischen Volkslied „Lord Tullamore“ folgten die Ehrungen.
Hier konnte Michael Ziesel (Kreisverbandsvorsitzender) Johannes Schuler, Simon Schultheiß, Annika Wild, Stephan Wild, Anna Kehrle und Roman Hermann für 10 Jahre, Stephan Gerster für 20 Jahre, Christoph Hermann, Sonja Hermann, Andreas Schultheiß, Christa Jörg und Manuel Bucher für 30 Jahres sowie Hans-Peter Wiest für 50 Jahre die Ehrennadeln anstecken. Des Weiteren erhielt Angelika Hampp eine Ehrennadel und Urkunde für 20 Jahre ehrenamtliches Engagement.
Nach den Ehrungen spielte der Musikverein „Dramatic Tales“ und schloss dann mit dem bekannten „Florentiner Marsch“ den Konzertabend.
Als Zugabe folgte die emotionale Ballade „The Story“ bei der sich die Besucher eine bleibende Melodie ins Ohr zaubern lassen durften.

Die geehrten Mitglieder mit der 1. Vorsitzenden Simone Voltenauer, dem Dirigenten Ralf Werkmann und dem Kreisverbandsvorsitzenden Michael Ziesel.

Sportverein Reinstetten e.V.

4. Altpapiersammlung des SV Reinstetten
Am kommenden Samstag, 10. Dezember, führt die Jugendabteilung des SV Reinstetten die letzte Altpapiersammlung in diesem Jahr durch.
Die Anwohner der Orte Laubach, Eichen, Goppertshofen, Wennedach und Reinstetten werden gebeten das Altpapier-Sammelgut sichtbar am Straßenrand zu deponieren. Die Abholung erfolgt ab 9:00 Uhr.
Mitgenommen werden Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge und Telefonbücher. Es dürfen keine Kartonagen, Plastik- oder Metallteile, Papier-Handtücher, ... beigemengt werden.
Die Jugendabteilung des SV Reinstetten freut sich über rege Unterstützung!

TSV Laubach e.V. 19 TSV Laubach e.V. 76

Vorletzter Spieltag endet glücklos
Bezirksliga Jugend U19
TSV Laubach – TSV Warthausen 4:6
Obwohl es beim 2:0-Spielstand nach den Eingangsdoppeln durch Matthias Keller/Simon Süka (3:0) und David Keller/Lara Segmiller (3:1) noch gut aussah, folgten in den Einzeln umgehend zwei Niederlagen zum 2:2-Ausgleich. Süka konnte daraufhin einen 3:1-Sieg einfahren, ebenso Keller mit 3:0. Die restlichen drei Einzel mussten jedoch alle im fünften Satz den Gästen überlassen werden.

Kreisliga A Herren II
TTF Liebherr Ochsenhausen – TSV Laubach II 9:1
Eine klare Niederlage mussten die Laubacher beim Lokalderby gegen die TTF Liebherr Ochsenhausen hinnehmen. Sie hatten den stark aufgestellten Gastgebern nichts entgegenzusetzen. Lediglich im Doppel gelang es Tobias Mayer/Daniel Artelt mit ihrem 2:3-Sieg den Ehrenpunkt zu erzielen.
In den Einzeln ließen die TTF ihren Gästen keine Chance, wenngleich drei Einzel erst im fünften Satz unglücklich verloren gingen.

Am kommenden Wochenende geht mit dem Spiel der Herren die Vorrunde zu Ende:
Samstag, 10.12.2022
Bezirksliga Herren
16:00 Uhr SV Hohentengen – TSV Laubach

Wir wünschen der Mannschaft den erwünschten Erfolg
TSV Laubach

VdK
Ortsverband Maselheim/
Baltringen/Wennedach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Mitglieder des Sozialverbandes VdK,
der **VdK – Ortsverband** bedankt sich für ein gutes Jahr, auch wenn uns die Pandemie, der Krieg in der Ukraine, der Klimawandel und die Inflation herausforderte. Wir konnten endlich wieder zu geselligen Veranstaltungen einladen und gemeinsam feiern. Die Zahl der Mitglieder konnte von 310 auf **aktuell 332** weiter gesteigert werden, **ein toller Vertrauensbeweis – vielen Dank.** In der heutigen Zeit ist es wichtig, für den Erhalt sozialer Grundwerte zu werben und füreinander da zu sein. **Der Sozialverband VdK ist der richtige Ansprechpartner für Jung und Alt.** Wir konnten in über **100 Beratungsgesprächen** Anträge stellen oder auf andere Weise helfen, es lohnt sich, für seine Rechte zu kämpfen.
Gerne helfen wir bei sozialen Fragen, rufen Sie einfach an.

Sie finden Sie uns im Internet unter
www.vdk-maselheim.de

Termine 2023:
Samstag, 11. oder 18.03.23
Jahreshauptversammlung in Laupertshausen
Samstag, 24.06.2023
Grillfest in Maselheim
September 2023
Tagesausflug, voraussichtlich an den Bodensee
Samstag, 02.12.2023
Adventsfeier in Sulmingen

Wir wünschen Ihnen allen fröhliche Weihnachten, einen guten Rutsch und ein gesundes *Neues Jahr 2023*

Ihre VdK – Ansprechpartner für

Maselheim	Robert Schafitel, 07356/3515
	auch erreichbar unter
	Robert-Schafitel@t-online.de
Laupertshausen	Elisabeth Podkowik, 07351/12358
	Erich Hummel, 07351/76661
	Kuno Moll, 07351/3569444
Ellmannsweiler	Ulrike Feldt, 07351/829089
Wennedach	Franz-Xaver Ammann, 07352/923954
Äpfingen	Gabriele Haag, 07356/4197
Sulmingen	Monika Wagner, 07356/923982
	Thomas Ruf, 07356/4137
Baltringen	Franz Seeler, 07356/3930

Wir würden uns freuen auch Sie als Mitglied im VdK zu begrüßen.
Den Beitrag können Sie als Spende bei Ihrer Steuer absetzen.

Verein Dorfgemeinschaft Wennedach e.V.

Luziafest in Wennedach
Am Donnerstag, 15. Dezember, feiern wir in Wennedach das Lichterfest der Heiligen Luzia. Ab 17:30 Uhr beginnt Pfarrer Dr. Thomas Amann in der Kirche mit einer Andacht. Danach ziehen wir mit Lichtern und Kerzen durch Wennedach zur alten Schule. Windlichter werden in der Kirche bereitgestellt. Eine Bläsergruppe aus Reinstetten begleitet uns musikalisch. An der Schule brennen Feuerschalen und wir werden Punsch oder Glühwein und Wurst und Wecken anbieten. Bei Regen feiern wir in der Schule. Herzliche Einladung – Dorfgemeinschaft Wennedach.

Sonstiges

Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Ulm

Mit Kindern beginnt die Zukunft
Das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Ulm bietet am Donnerstag, 15. Dezember, einen Online-Vortrag über die Berufe Erzieher/in und pädagogische Fachkraft an. Doris Fuchs von der Stadt Ulm berichtet dann über den Alltag in Kindergärten sowie über Voraussetzungen, die für beide Berufe mitgebracht werden sollten. Weiter gibt Fuchs interessante Einblicke in die Praxis städtischer Kitas. Und da es mehrere Ausbildungs- und Zugangswege für jedes Alter gibt, um in diesem Beruf arbeiten zu können, geht Fuchs auch auf das Thema Personalgewinnung ein. Die einstündige Veranstaltung beginnt um 15:30 Uhr.
Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BIZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Juleica-Schulung für ehrenamtliche Jugendleiter

Grundlegende Kenntnisse der Jugendarbeit, wie Aufsichtspflicht, Rechte und Pflichten, Gruppenphasen, Konfliktlösung sowie Leitung und Planung von Gruppenstunden werden angehenden oder bereits aktiven ehrenamtlichen Jugend- und Gruppenleitern aus Vereinen in dem Jugendleiter-Basismodul der Kreisjugendringe Biberach und Ravensburg vermittelt. Das Seminar findet am Samstag. 4. März 2023, von 9-19 Uhr sowie am Sonntag, 5. März 2023, von 9-18 Uhr ohne Übernachtung in Bad Schussenried statt. Eine Anmeldung ist bis 17.02. über info@kjr-biberach.de

möglich. Die Kosten betragen 75 € bzw. 65 € ermäßigt (Ehrenamtliche, Schüler*innen, Studierende). Weitere Informationen gibt es auf www.kjr-biberach.de oder telefonisch beim Kreisjugendring Biberach unter 07351 3470746.

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Wir suchen ab sofort:
KOLONNENFÜHRER/-IN (m/w/d) im Bereich Schwarzdeckenbau gerne Quereinsteiger mit abgeschl. techn. Berufsausbildung
Wenn Sie ein Teil unseres Teams werden möchten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 31.12.2022.
Wegebaugerätegemeinschaft Albrand
Hubert Gramenske, Donaustraße 1, 88499 Altheim
Telefon 0178-5465148, E-Mail: albrand@gemeinde-altheim.de

KonTiki - Verwaiste Eltern Biberach | Riedlingen | Sigmaringen

Neue Selbsthilfegruppe startet - Austausch für verwaiste Eltern, die ihr Kind verloren haben
In einer Selbsthilfegruppe können Eltern Solidarität spüren, die ihnen hilft, sich selber wieder zu finden. Im gemeinsamen Gedankenaustausch werden Entwicklungen angestoßen, die den Weg aus der Krise ebnen helfen.
Die Selbsthilfegruppe ist konfessionsunabhängig und trifft sich zu 8 Terminen einmal im Monat. Grundsätzlich jeden zweiten Mittwoch von 20:00 bis 22:00 Uhr.
Es handelt sich um eine geschlossene Gesprächsgruppe. Dies bedeutet, dass es sich um eine feste Teilnehmerzahl handelt und nach Beginn keine neuen Mütter oder Väter hinzukommen können.
Für eine bessere Vorbereitung ist eine **Anmeldung bis Sonntag, 08.01.23** erforderlich.
Anmeldung und weitere Informationen bei:
Arno Mayr, Tel.: 07371/9298995 oder Sonja Schädler,
Tel.: 07351/827938
E-Mail: info@kontiki-bc.de oder www.kontiki-bc.de

SÜDPACK erhält Umweltpreis des Landes Baden-Württemberg

Erst nominiert und jetzt tatsächlich auf dem Gewinnerpodest: Am Donnerstag, 1. Dezember 2022, erhielt SÜDPACK in der Kategorie „Industrie-Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden“ den renommierten und mit insgesamt 60 000 Euro dotierten Umweltpreis 2022 des Landes Baden-Württemberg. Carolin Grimbacher, Valeska Haux und Lisa-Marie Schmidberger nahmen die Auszeichnung entgegen, die von Umweltministerin Thekla Walker (MdL) im Weißen Saal des Neuen Schlosses in Stuttgart feierlich überreicht wurde.
Bereits zum 20. Mal wird der begehrte Umweltpreis für bemerkenswerte Leistungen von Unternehmen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des nachhaltigen Wirtschaftens durch das Land Baden-Württemberg verliehen. In diesem Jahr konnte SÜDPACK durch seine umfassende Nachhaltigkeits-Roadmap, seine Projekte in Bezug auf den betrieblichen Umweltschutz und insbesondere durch die bisherigen Nachhaltigkeitserfolge im Bereich des internen Wertstoffmanagements begeistern.
Die Jury aus Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaftsorganisationen, wissenschaftlichen Institutionen, Umwelt- und Naturschutzverbänden, Gewerkschaften, der LUBW Landesanstalt für Umwelt sowie dem Wirtschafts- und dem Umweltministerium Baden-Württemberg würdigt mit der Auszeichnung jährlich die unterschiedlichen, innovativen Ansätze von Unternehmen in puncto Nachhaltigkeit. Hierfür müssen alle Bewerber nicht nur ein breites Anforderungsprofil erfüllen, sondern einen umfassenden Bewerbungs-Marathon mit intensiven Gesprächen plus Betriebsbesichtigung durchlaufen.
Die Auszeichnung in der Kategorie „Industrie-Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden“ freut Carolin Grimbacher, geschäftsführende Gesellschafterin der Unternehmensgruppe, ganz besonders. Denn „wir investieren seit vielen Jahren u.a. massiv in unsere Strukturen, in Prozesse und in Technologien, um vorhandene Kunststoffe im Kreislauf zu halten und einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen. Unser internes Wertstoffmanagement mit eigener Regranulierung und Compoundierung wie auch unser Engagement in CARBOLIQ, einer wegweisenden Technologie des chemischen Recyclings, sind dabei essenzielle Bausteine unserer Nachhaltigkeitsstrategie. Der Umweltpreis ist für uns daher eine verdiente Belohnung wie auch Ansporn für künftige Projekte zugleich.“
In feierlichem Rahmen wurde der Umweltpreis am Nachmittag des 1. Dezember im Weißen Saal des Neuen Schlosses in Stuttgart an die Gewinner überreicht. Für SÜDPACK waren neben Carolin Grimbacher auch Valeska Haux, Vice President Strategic Marketing, sowie Lisa-Marie Schmidberger, Managerin CSR & Sustainability. Begleitet wurde das Team durch Bürgermeister Andreas Denzel.

Den Preis nahmen Carolin Grimbacher (Mitte) sowie Valeska Haux, Vice President Strategic Marketing (links), sowie Lisa-Marie Schmidberger, Managerin CSR & Sustainability (2. von links) von Ministerin Thekla Walker (2. von rechts) im Beisein von Bürgermeister Andreas Denzel (rechts) entgegen.

Campingfreunde Memmingen/Illertal/ Unterallgäu e.V.

Die Campingfreunde Memmingen/Illertal/Unterallgäu e.V. verabschieden sich für dieses Jahr 2022 mit der Jahresabschlussfeier und wünschen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Neugierig? Vielleicht haben Sie Lust nächstes Jahr bei unserer Clubausfahrt oder Clubabend dabei zu sein? Camping interessierte Gäste sind immer herzlich willkommen.
Unsere Termine 2023 unter www.crf-memmingen.de
Manuela Endres
1. Vorstand
CRF Memmingen e.V.

Anmeldung / Nummernvergabe ab 02.01.2023

Wer beim Ummendorfer Baby- und Kinderbasar am Samstag, 25. Februar 2023, Kleidung, Schuhe, Spielsachen und ähnliches verkaufen will, kann sich ab 02.01.2023 anmelden.
Anmeldungen sind unter Telefon 0 73 55/87 03 oder per E-Mail an ummendorf.babybazarteam@web.de möglich.
Der Basar findet am Samstag, 25. Februar 2023 von 12.30 Uhr bis 15 Uhr in der Gemeindehalle Ummendorf statt.
Angeboten wird Frühjahrs-/Sommerware rund ums Kind.

Gastschüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Lateinamerika sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa nette Gastfamilien. Die Familienaufenthaltsdauer: Brasilien/Sao Paulo: 15.01. – 02.03.23, Peru/Arequipa: 27.01 - 27.02.2023 und Mexiko/Guadalajara: 05.03. – 25.05.2023. Der Gegenbesuch ist möglich. Kontakt: DJO-Deutsche Jugendin Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Tel. 0711-6586533,
Mob. 0172-6326322, E-Mail: gsp@djobw.de,
www.gastschuelerprogramm.de.

Anzeigen

Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche

Alle Preise sind pro Gemeinde für Farb- und s/w-Anzeigen, zzgl. MwSt., nicht weiter rabattfähig.
Anzeigenbuchungen sind auch über die Mediaberatung der Schwäbischen Zeitung möglich.
Mehr Motive finden Sie auf unserer Homepage unter: www.duv-wagner.de/Weihnachtskatalog

STELLENANGEBOTE

Das Bildungszentrum Holzbau sichert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften des Zimmererhandwerks

Für unser Kompetenzzentrum Holzbau und Ausbau suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Fachbereichsleitung der Fort- und Weiterbildung (m/w/d)

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Leitung des kompletten Fort- und Weiterbildungbereichs
- Planung und Koordination des kompletten Seminarprogramms
- Verantwortlich für innovative Inhalte und Neuentwicklungen
- Begrüßung, Leitung, Strukturierung und Verabschiedung von Seminaren
- Referentenauswahl und -tätigkeit

Das sollten Sie mitbringen:

- Ausbildung zum/r ZimmererIn mit Zusatzqualifikation zum/r MeisterIn oder vergleichbare Qualifikation entsprechend DQR 6 oder höher
- Gute Kenntnisse im Bereich der höheren beruflichen Bildung
- Ohr am Puls der Holzbaubranche / vernetzt in die Branche
- Erfahrung in Personalführung und Referententätigkeit
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Teilnehmergruppen

Den vollständigen Ausschreibungstext und Bewerbungsinformationen finden Sie auf unserer Homepage unter **Service / Offene Stellen**

Leipzigstraße 13, 21 und 41
88400 Biberach
Telefon 07351-440910
www.zimmererzentrum.de

HOLZBAU BADEN-WÜRTTEMBERG BILDUNGSZENTRUM

Winterpause in Ochsenhausen

Sehr geehrte Autoren,

das Mitteilungsblatt Ochsenhausen macht in den **Kalenderwochen 52/2022-01/2023** Winterpause.

Letzte Veröffentlichung: 23.12.2022
Redaktionsschluss: 20.12.2022, 11:00 Uhr

Nächste Veröffentlichung: 13.01.2023
Redaktionsschluss: 10.01.2023, 11:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen Ihnen schöne Feiertage.

Der Verlag

Impressum

Herausgeber:
Stadt Ochsenhausen,
Marktplatz 1, 88416 Ochsenhausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Andreas Denzel

Herstellung und Vertrieb:
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14 · 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 8222-0 · Fax 07154 / 8222-15
Abonnentenverwaltung: Tel. 07154 / 8222-22

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Katharina Härtel
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Tel. 07154 / 8222-70 · Fax 07154 / 8222-15
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Redaktionsschluss: dienstags um 11:00 Uhr

Bezugsgebühr Jahresabo 23,20 Euro

CompuGroup Medical liefert wichtige Software, um Gesundheit und Lebensqualität zu verbessern. Wir bauen Brücken zwischen Ärzten, Apothekern, Kostenträgern, Laboren, Reha- und Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern und helfen ihnen, Menschen optimal zu versorgen. **Wir helfen heilen.** Trage auch Du auf neuen Wegen zu einer besseren Gesundheitsversorgung bei und **werde jetzt Teil unseres Teams!**

Wir suchen Dich als
Mitarbeiter in der Auftragsabwicklung (m/w/d)

Standort Oberessendorf | Vollzeit mit Option auf Homeoffice

Dein Beitrag:

- Kaufmännische Bearbeitung der Aufträge unserer nationalen KundInnen
- Stammdatenpflege, Auftragserfassung, Auftragsprüfung, Rechnungsstellung, Forderungsmanagement

Das bringst Du mit:

- Kaufmännische Ausbildung inkl. Berufserfahrung in der Auftragsabwicklung
- IT-Affinität, guter Umgang mit MS-Office-Anwendungen, idealerweise Kenntnisse in SAP
- Selbstständige und strukturierte Arbeitsweise

Das kannst Du von uns erwarten:

- Krisensicherer und unbefristeter Arbeitsplatz
- Leistungsgerechte Vergütung
- Digitales Feel Good Management für Deine Gesundheit
- Leckere und gesunde Verpflegung am Standort

... klingt ganz nach Dir und Deiner nahen Zukunft?

Dann sende uns jetzt Deine Bewerbung an **thomas.reichert@cgm.com**
Ansprechpartner: Thomas Reichert (Team Leader Administration / CGM Clinical Deutschland GmbH)
Werde ALL IN! mit Kopf, Herz und Hand.

ARBEITEN BEI CGM
ALL IN!
cgm.com/karriere

CGM CompuGroup Medical

STELLENANGEBOTE

Wir suchen Dich!

Langenenslingen

Austräger (m/w/d)

für das Gebiet 10: Am Schranken, Grabäcker, Kirchgässle, Mühlweg, Stauffenbergstr., u.a.

- Ab 01.12.2022
- Ab 13 Jahren
- Zeitaufwand ca. 5 Stunden
- Vergütung nach Laufzeit
- Erscheinungstag ist Freitag
- Anlieferung nach Hause

Interessiert? Jetzt bewerben unter
zustellung@duv-wagner.de | 07154 8222-20

WAGNER Druck + Verlag
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim

Werben mit Erfolg

GESCHÄFTSANZEIGEN

Alte Biberacher Str. 51/1 | 88433 Schemmerhofen | 07356 9503700

Administrative Assistenz (m/w/d) Produktionstechnik | Teilzeit | 01.03.23–30.09.24 als Elternzeitvertretung

Unterstützen Sie uns am Standort Ravensburg bei der Durchführung sämtlicher administrativer und organisatorischer Aufgaben im Bereich Produktionstechnik. (Job-ID 42550)

Mitarbeiter (m/w/d) OnSite Support | Vollzeit

In dieser Position begleiten Sie unsere Kundinnen und Kunden während der Besichtigung der Produktionsstätten. Bereiten Sie Kundenbesuche vor und führen Sie diese an allen Fertigungsstandorten durch. (Job-ID 42523)

Laborant (m/w/d) Mikrobiologie | Vollzeit

Stellen Sie am Standort Ravensburg oder Langenargen die GMP-gerechte Durchführung mikrobiologischer Routine- und Sonderuntersuchungen sicher und unterstützen Sie bei der Einführung neuer Geräte und Testverfahren. (Job-ID 34623)

Für alle Ausschreibungen gilt:

Vorteile: attraktive Vergütung, modernes Umfeld
Eintrittsdatum: sofort bzw. nach Vereinbarung

Haben Sie Fragen an uns?
Wir sind von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr unter Tel. +49 751 3700 6322 für Sie erreichbar.

Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten bei uns und bewerben Sie sich jetzt:
vetter-pharma.com/karriere

Vetter – für mehr Lebensqualität.

VETTER

Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt

treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!

Wieder besser Hören und Verstehen?
Kein Problem mit dem richtigen Partner!

Erhalten Sie jetzt Ihre kostenlose und unverbindliche Beratung zum Thema moderne Hörgeräte!

Zengerle & Riederer Hörsysteme GmbH
Schloßstraße 37
88416 Ochsenhausen

ZENGERLE RIEDERER
HÖRSYSTEME & GEHÖRSCHUTZ

Vereinbaren Sie direkt online oder telefonisch Ihren Wunschtermin.

Jetzt **QR-Code scannen** oder anrufen unter **07352 9498477**.